

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Detlef Ehlebracht, Olga Petersen, Thomas Reich, Marco Schulz (AfD)**

Betr.: EU-Kommission in die Schranken weisen – Hamburg muss Online-Asylanträgen widersprechen

Die Europäische Kommission gab durch Mitteilung vom 17. April 2020 aus Anlass der Corona-Pandemie Hinweise zur Umsetzung der einschlägigen EU-Bestimmungen im Bereich der Asyl- und Rückführungsverfahren und zur Neuansiedlung bekannt.¹ In ihrer Mitteilung empfiehlt die Kommission, „bei Bedarf die Möglichkeit zu schaffen, Anträge mithilfe eines entsprechenden Formulars auf dem Postweg oder vorzugsweise online einzureichen“.² Konkret fordert die Kommission, dass im Falle einer Online-Einreichung „die Antragsteller ohne Weiteres auf das entsprechende, online auszufüllende Formular zugreifen können“³ sollen und „durch spezielle Maßnahmen (...) sichergestellt werden (soll), dass die Antragsteller in einer Sprache, die sie verstehen oder die sie nach vernünftigem Ermessen verstehen sollten, über das zu befolgende Verfahren sowie über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens informiert werden“⁴.

Die von der EU-Kommission ausgesprochene Empfehlung, das Stellen von Online-Asylanträgen zu ermöglichen, ist unverantwortlich und geeignet, weitere massive Migrationsströme nach Europa auszulösen. Einer Studie der US-amerikanischen *Gallup Organization* zufolge sind beispielsweise fast ein Drittel der Einwohner Subsahara-Afrikas migrationswillig.⁵ Die Möglichkeit, weltweit von jedem Ort der Erde über eine Internetverbindung einen Online-Antrag stellen zu können, könnte problemlos von vielen Migrationswilligen genutzt werden, um einen Aufenthaltsstatus in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zu verlangen.

Zwar können Asylanträge nach derzeitiger Rechtslage jedenfalls in Deutschland nicht aus dem Ausland gestellt werden. Die EU-Kommission lässt insoweit auch offen, ob sie durch die Möglichkeit eines Online-Asylantrages den Mitgliedsstaaten anrät, von diesem Grundsatz abzuweichen. Jedoch würde die bloße Möglichkeit zur Online-Antragsstellung in jedem Falle einen Prüfungsanspruch auslösen, auch bei Anträgen, die aus dem Ausland gestellt werden. Der damit verbundene bürokratische Aufwand wäre immens und insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele staatliche Behörden ihre Kapazitäten zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufwenden müssen, nicht verhältnismäßig. Und dies wäre bereits dann der Fall, wenn alle Antragsteller sich redlich verhalten würden. Die vielfältigen Möglichkeiten des Missbrauchs, beispielsweise durch Falschangaben im Asylantrag, Manipulation der IP-Adresse et cetera, würden den Prüfungsaufwand noch einmal erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer

¹ „Amtsblatt der Europäischen Union“ vom 17. April 2020, C 126, Seiten 12–27.

² Am angegebenen Ort, Seite 14.

³ Ebenda.

⁴ Am angegebenen Ort, Seite 15.

⁵ Esipova, Neli und andere, Number of Potential Migrants Worldwide Tops 700 Million, <https://news.gallup.com/poll/211883/number-potential-migrants-worldwide-tops-700-million.aspx>, abgerufen am 17. April 2020.

erfolgreichen Täuschung der Behörden führen, die in einem Aufenthaltstitel münden könnte. Genauso wie sich eine ganze kriminelle Industrie für die lebensgefährliche Schlepperei über das Mittelmeer gebildet hat, könnte sich eine kriminelle Industrie bilden, welche beim Online-Asylbetrug assistiert.

Auch die bestehenden durch die Migration nach Europa verursachten Belastungen dürfen nicht ignoriert werden. So sehen sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und insbesondere Griechenland und Italien, das besonders hart von der Corona-Pandemie betroffen ist, gegenwärtig einem enormen Migrationsdruck auf die EU-Außengrenzen ausgesetzt. Circa 24.000 Migranten sind zurzeit im Flüchtlingslager Moria auf der griechischen Insel Lesbos unter zum Teil fragwürdigen Bedingungen untergebracht.⁶ Eine weitere Verschärfung der Situation an den EU-Außengrenzen ist weder im Interesse der Mitgliedsstaaten noch der Migranten.

Eine verantwortungsethische Politik verlangt daher, dass keine zusätzlichen Pull-Faktoren mittels Online-Asylanträgen geschaffen werden. Hamburg als Welthafenstadt und zweitgrößte Stadt Deutschlands, die mit über einem Migrantenanteil von 35 Prozent⁷ schon seit längerer Zeit seine Aufnahme- und Absorptionskapazitäten überschritten hat, kann es sich nicht leisten, tatenlos zuzuschauen, wie die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten in einen Kurs der immer größer werdenden Migration treibt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. der Europäischen Kommission seine Ablehnung des im „Amtsblatt der Europäischen Union“ vom 17. April 2020, C 126, Seiten 14–15 gegebenen Vorschlags, Online-Asylanträge zu ermöglichen, mitzuteilen,
2. mit allen politischen und rechtlichen Mitteln auf die Bundesregierung einzuwirken, damit diese ebenfalls ihre Ablehnung des Vorschlags, Online-Asylanträge zu ermöglichen, gegenüber der Europäischen Kommission kundtut, und
3. zusammen mit anderen Landesregierungen über den Bundesrat einen Gesetzesentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen, der darauf gerichtet ist, im § 13 des Asylgesetzes festzuschreiben, dass Asylanträge nicht online gestellt werden können.

⁶ se/kle (epd, kna, afp, dpa), Hilferuf in Corona-Zeiten: Moria-Flüchtlinge schreien auf, <https://www.dw.com/de/hilferuf-in-corona-zeiten-moria-fl%C3%BCchtlinge-schreien-auf/a-53167595>, abgerufen am 17.04.2020.

⁷ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Mehr als ein Drittel aller Hamburgerinnen und Hamburger hat einen Migrationshintergrund, <https://www.statistik-nord.de/zahlen-fakten/hamburger-melderegister/dokumentenansicht/bevoelkerung-mit-migrationshintergrund-in-den-hamburger-stadtteilen-ende-2017-60606/>, abgerufen am 17. April 2020.